Seite 1 von 6



elfel-net GmbH, Bendenstraße 31, 53879 Euskirchen

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Beschlusskammer 2

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Euskirchen, den 28. Juni 2013

per FAX vorab 0228 - 14 8872 BNetzA

O 1. JULI 2013

CS BM 2

Stellungnahme zu Az BK2-12-005 (Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden)

Sehr geehrte Damen und Herren.

wir bitten trotz der sehr späten Einsendung um Berücksichtigung.

Als kleinerer Telekommunikationsanbieter verfügen wir nur über begrenzte Kapazitäten im Rahmen der Bereiche Regulierung und Recht, welche u. a. durch die parallel laufenden Verfahren im Bereich der Beschlusskammer 3 uns in den letzten Monaten sehr eingebunden haben.

Wir nehmen hiermit wie folgt Stellung und beantragen:

In den Standardvertrag folgende Ergänzung durchzuführen:

In Anlage 1:

6.4 Installation im kundeneigenen Outdoorgehäuse

Die Telekom überläßt KUNDE auf Wunsch eine CFV auch in einem carriereigenen Outdoorgehäuse, soweit dies im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten realisierbar ist.

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Anlage 5 - Zusätzliche Leistungen, Punkt 1.11.

Die Nummerierung ist entsprechend im Hauptteil und den Anlagen anzupassen.

Seite 1 von 6 Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Seite 2 von 6

in Anlage 5:

1.10 Abschluss einer CFV im carriereigenen Outdoorgehäusen

1.10.1 aktiver CFV-Netzabschluss im Outdoorgehäuse

Die Telekom stellt KUNDE die CFV SDH oder CFV Ethernet in einem Outdoorgehäuse von KUNDE zur Verfügung, soweit dies im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten realisierbar ist.

KUNDE stellt für den Betrieb der CFV ein Outdoorgehäuse zur Verfügung, welches den Umweltbedingungen nach ETSI EN 300 019-1-3, Umweltklasse 3.3 (DIN IEC 721) entspricht.

Hilfsweise für den vorherigen Absatz:

KUNDE stellt für den Betrieb der CFV ein Outdoorgehäuse zur Verfügung, welches den Umweltbedingungen nach ETSI EN 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 (DIN IEC 721) entspricht, sofern keine aktiver CFV-Netzabschluss der Klimaklasse 3.3 oder 3.2 zur Verfügung steht.

Nach Einführung eines outdoorfähigen Netzabschlussgerätes der Umweltklasse 4.1 kann KUNDE die CFV SDH und CFV Ethernet auch in einem Outdoorgehäuse der Umweltklasse 4.1 bestellen. Die passive Bauweise gemäß Punkt 1.10.2 wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angeboten.

Die Umweltprüfung ist gemäß ETSI EN 300 019-1-3 durchzuführen. KUNDE weist der Telekom die Einhaltung der Parameter durch einen Herstellernachweis in schriftlicher Form mit der Auftragserteilung nach.

KUNDE stellt der Telekom für den Einbau des Netzabschlussgerätes entsprechenden Raum in seinem Outdoorgehäuse zur Verfügung. Der Platzbedarf für das von der Telekom einzubauende Endgerät ist herstellerspezifisch unterschiedlich. KUNDE stellt daher im Regelfall Raum mit den Maßen von 90-350 mm in der Höhe, 483 mm (19") in der Breite und 300 mm in der Tiefe bereit. Sollte im Einzelfall die Geräteabmessung, insbesondere in der Höhe, abweichen, realisiert KUNDE den entsprechenden Raummehrbedarf. Einzelhei-ten legen die Vertragspartner bei der Ortsbegehung schriftlich fest.

KUNDE gewährleistet die Netzsicherheit und Netzverträglichkeit und beachtet bei Planung und Betrieb seiner technischen Einrichtungen die gültigen ETSI-/ITU-T-Empfehlungen/Standards.

1.10.2 passiver CFV-Netzabschluss im Outdoorgehäuse

Die Telekom stellt Kunde sowohl eine CFV SDH 155M mit optischer Schnittstelle als auch eine CFV Ethernet 1G mit 1000BaseLX-Schnittstelle in einem Outdoorgehäuse von KUNDE zur Verfügung, soweit dies im Rahmen der bestehenden technischen und betrieb-lichen Möglichkeiten realisierbar ist.

Die Telekom realisiert die vorgenannten CFV in einem carriereigenen Outdoorgehäuse in folgender Bauweise:

Seite 2 von 6 Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Seite 3 von 6

Die Telekom installiert das Netzabschlussgerät der CFV auf der Technikfläche des zum Outdoorgehäuse nächstgelegenen Betriebsgebäudes der Telekom (Central Office bzw. Hauptverteiler). Die Kundenseite (F2) des Netzabschlussgerätes wird optisch ohne Aufbau von aktiver Technik auf der unteren Hälfte des von der Telekom beigestellten Glasfaserverteilers mit DIN/LSA bzw. SC-APC-Kupplungen im carriereigenen Outdoorgehäuse übergeben. Bei der Ortsbegehung wird mit KUNDE festgelegt, wo im carriereigenen Outdoorgehäuse die Gf-Kupplungen abgeschlossen werden können.

Aufgrund der speziellen Bauweise der Anbindung kann die Telekom die bereitgestellte CFV auf diesem passiven Abschnitt nicht fernüberwachen und managen, so dass sie eine mögliche Störung nicht feststellen kann. Daher haben sämtliche in diesem Vertrag geregelten Qualitätsparameter, insbesondere bezüglich der Verfügbarkeit und Entstörung, keine Geltung. Da die Telekom eine Störung auf dem passiven Führungsabschnitt nicht erkennen kann, muss KUNDE diese der Telekom melden.

Die Telekom lehnt die entsprechende Anbindung ab, soweit bei der Begehung festgestellt werden sollte, dass die physikalischen Grenzen der Nutzbarkeit der CFV überschritten werden.

Die Leistungen "Abschnittsweise Zweiwegeführung" (Punkt 1.3) und "Lieferzeitauskunft" (Punkt 1.4) kann KUNDE hierbei nicht bestellen.

KUNDE stellt für die Bereitstellung der CFV ein Outdoorgehäuse zur Verfügung, welches der Umweltklasse 4.1 im Standard ETSI EN 300 019-1-4 entspricht. KUNDE weist die Einhaltung der Parameter durch einen Herstellernachweis nach ETSI 300 019-2-4 nach.

KUNDE gewährleistet die Netzsicherheit und Netzverträglichkeit und beachtet bei Planung und Betrieb seiner technischen Einrichtungen die gültigen ETSI-/ITU-T-Empfehlungen/Standards.

Hinweis:

Der passive CFV-Netzabschluss stellt lediglich eine Übergangslösung bis zur Bereitstellung des Regelprodukts dar. Die Vertragspartner sind sich daher darüber einig, dass die Telekom nach Einführung des Regelprodukts diese Leistung nicht mehr anbietet. Alle bis dahin auf Grundlage dieses Punktes 1.10.2 errichteten CFV werden dann Zug um Zug durch eine CFV in Regelbauweise ersetzt. Hierzu wird KUNDE die Telekom nach entsprechendem Hinweis beauftragen; die Bereitstellung erfolgt innerhalb der in Anlage 1 – Leistungsbeschreibung, Punkt 8.1 geregelten Zeitfenster für planbare Maßnahmen.

Die Kosten für den Rückbau der CFV mit passivem Netzabschluss und die anschließende Bereitstellung der CFV in Regelbauweise hat KUNDE zu zahlen.

Die Nummerierung ist entsprechend im Hauptteil und den Anlagen anzupassen.

Begründung

Die eifel-net GmbH errichtet Breitbandinfrastrukuren ausschließlich im Ländlichen Raum. Zur Backboneanbindung stehen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Hierzu gehören u. a.

Seite 3 von 6
Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Seite 4 von 6

- die Errichtung von Richtfunkstrecken,

Die Errichtung von Richtfunkstrecken ist schon aufgrund der Topologie und aufgrund verfügbarer Aufbauplätze nicht immer möglich.

 die Verlegung von eigenen Glasfasern an eine nutzbare Glasfaserstrecke von Backhawl-Anbietern,

Diese ist jedoch nicht immer möglich, wenn zu große Reichweiten mit einer Glasfaserzuführung überbrückt werden müßten. Dies ist mit enormen Kosten verbunden.

 die Nutzung von IP-Dienstleistungen als AGB-Produkt der Telekom Deutschland GmbH, hier einer CompanyConnect.

Mit Anlage 1 bis 3 legen wir einen entsprechenden Schriftverkehr vor, aus dem zweifelsfrei hervorgeht, dass die Telekom Deutschland GmbH entgegen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur CompanyConnect (Anlage 4) die Bereitstellung von CompanyConnect an uns als Telekommunikationsanbieter verweigert (Anlage 3).

Sowohl die zum Zeitpunkt der Bestellung der CompanyConnect geltenden AGB (Anlage 4) v. 12.12.2011 und die derzeit geltenden AGB (Anlage 5) v. 20.09.2012 sehen ausdrücklich in Ziff. 15.4 vor.

Die in den AGB in Ziff. 15.4 benannten "Zusätzliche Bedingungen für Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit" schließen ebenfalls den Einsatz für eine Backbone-Anbindung nicht aus.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Telekom Deutschland GmbH auch die Bereitstellung von einem Anschlußpunkt Linie (APL) verweigert. Siehe hierzu Anlage 1.

Ohne einen APL, ist jedoch auch eine Telefonverbindung z. B. für Wartungszwecke nicht möglich.

In Telefonaten verwies hierbei die Telekom Deutschland GmbH auf die Regelungen im Telekommunikationsgesetz, dass die Telekom Deutschland GmbH die Bereitstellung von Anschlüssen an das öffentliche Telekommunikationsnetz gem. § 78 nur für Endnutzer und somit nicht gem. Definition des § 3 Ziff. 8 an Telekommunikationsunternehmen erbringen müsse.

 die Nutzung von CFV, um einen Kollokationsstandort der eifel-net GmbH oder eines anderen Telekommunikationsunternehmens zu erreichen.

Derzeit bietet die Telekom Deutschland GmbH die Nutzung von CFV in Outdoor-Gehäusen im Rahmen des Standardvertrages, welches derzeit Grundlage des Verfahrens ist, nicht an.

Eine Nutzung im Outdoorgehäuse wäre nur bei Nutzung des seitens der Telekom Deutschland GmbH angebotenen "Rehmenvertrages zur Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen" möglich.

Dieser Rahmenvertrag beinhaltet jedoch im Vergleich zum derzeit verhandelten Standardvertrag sehr viele nachteilige Regelungen für die alternativen Telekommunikationsanbieter.

Seite 4 von 6
Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgehelmnisse

Seite 5 von 6

Hierzu gehören u. a.:

- Stornferungs-/Änderungsentgelte (Anlage 1 Ziff. 6.2. des Rahmenvertrages) Diese sind im Standardvertrag derzeit nicht vorgesehen.
- Forderung nach Überlassung der Inhouse-Verkabelung an die Telekom Im Rahmenvertrag ist die Inhouse-Verkabelung gem. Anlage 1 Ziff. 7.3.1.1 vollständig zu übergeben.
 Im Standardvertrag genügt es, die erforderlichen Kapazitäten der Inhouse-Verkabelung bereitzustellen.
- Pönalenregelung im Falle von Schadensersatz
 Die im Rahmenvertrag angebotenen Schadensersatzpauschlen gem. Anlage 4 Ziff. 4.6 sind unzureichend. Eine CFV wird für die Anbindung an das Backbone des nutzenden Telekommunikationsunternehmens genutzt. Der Schaden z. B. durch eine verzögerte Bereitstellung sind deutlich höher.
- Planungsabsprachen erforderlich
 Im Rahmenvertrag sind gem. Anlage 2 Ziff. 3.1 Im Gegensatz zum Standardvertrag
 Planungsabsprachen erforderlich
- deutliche schlechtere Regelung für die Nutzung der elektronischen Schnittstelle gem. Anlage 5 Ziff. 1.2
 Während im Standardvertrag die AKNN-Spezifikation "elektronische Schnittstelle" verbindlich ist, hat diese im Rahmenvertrag nur eine erläuternde Funktion.
 Aufgrund der derzeitigen erheblichen Probleme in der Nutzung der WITA-Schnittstelle, bei der die Telekom Deutschland GmbH derzeit im Rahmen der TAL-Bestellungen alle Spezifikationen bzgl. der bisher im AKNN vereinbarten Bestellprozesse mißachtet, kann diese Abweichungen zwischen den Verträgen zukünftig zu erheblichen Problemen führen.

Zum Hilfsantrag:

Derzeit fordert die Telekom Deutschland GmbH im Rahmenvertrag in Anlage 5 Ziff. 1.11 für die Nutzung von CFV in Outdoor-Gehäusen die Einhaltung der Klimaklasse 3.1. Der Antrag hilfsweise erfolgt für den Fall, dass die Nutzung für CFV nur zugelassen wird, wenn die identische Klimaklasse gem. Rahmenvertrag verwendet wird.

Diese Forderung bzgl. der Klimaklasse ist vollkommen überzogen und prohibitiv. Die Kosten für ein derartiges Gehäuse sind extrem hoch. Dieses Gehäuse bzw. das Gehäuseabteil dient ausschließlich der Aufnahme der aktiven Komponenten, die für die Bereitstellung der CFV durch die Telekom erforderlich sind. Mit Anlage 9 legen wir ein aktuelles Angebot für ein Gehäuse, welches die Klimaklasse 3,1 erfüllt vor.

Aktive Komponenten, welche für den Einsatz in Outdoor-Lokationen geeignet sind, erfüllen üblicherweise die Klimaklasse 3.3 und sind statt nur bis 40 Grad (Klasse 3.1) bis 55 Grad Lufttemperatur nutzbar. Siehe hierzu Anlage 11.

Derzeit verbaut die Telekom Deutschland für die Bereitstellung von CFV Ethernet 10 M als aktive Netzkomponente das Gerät NT10ETH der Fa. Elcon Systemtechnik. Der Anlage 10, Auszug aus dem Datenblatt des Gerätes, ist zu entnehmen, dass das Gerät lediglich Anforderungen nach Klimaklasse 3,3 (siehe Lufttemperatur und rei. Luftfeuchtigkeit) stellt.

Wir haben mit Ausnahme des Antrags auf Nutzung der Klimaklasse 3.3 die Regelungen, welche die Telekom Deutschland GmbH in deren Rahmenvertrag vorsieht, wortwörtlich übernommen.

Seite 5 von 6
Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Seite 6 von 6

Fazit:

Um einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Breitbandversorgung im Ländlichen Raum zu ermöglichen, bedarf es einer wirtschaftlichen Lösung zur Anbindung der DSL-Standorte an das Internet.

Wie ausgeführt, können eigene Richtfunkstrecken und eigene Glasfaserstrecken nicht immer errichtet werden. Es ist hier häufig nur eine alternative Nutzung von Dienstleistungen der Telekom Deutschland GmbH, die alleinig über ein bundesweites Netz verfügt, nötig.

Wie nachgewiesen verweigert die Telekom Deutschland GmbH jedoch den Telekommunikationsanbietern <u>freiwillig</u> die Bereitstellung von CompanyConnect-Dienstleistungen und die Bereitstellung von APL

Es ist somit nur durch die Nutzung von CFV möglich, mit vertretbarem wirtschaftlichem und zeitlichen Aufwand, eine Anbindung an einen Kollokationsstandort zu ermöglichen.

Besonders auch unter Berticksichtigung des zu erwartenden Ausbaus mit Vectoring, der ausschließlich in Outdoor-Gehäusen erfolgt, ist hier eine Erweiterung des Standardangebots zwingend erforderlich. Nur so lassen sich die hohen Ziele der Bundesregierung für einen NGA-Ausbau bis Ende 2018 erzielen.

Weiterhin ist zu beachten, da die Telekom Deutschland GmbH die Bereitstellung von APL verweigert und somit die alternativen Telekommunikationsanbieter keine Backup-Schaltung zur Erhöhung der Verfügbarkeit durchführen.

Aufgrund des fehlenden APL besteht zudem keine Möglichkeit im Falle einer Störung über diese Backup-Schaltung ggf. Neustarts (Resets) etc. durchzuführen.

Im übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des BREKO vollumfänglich an.

Ansprechpartner bei der Antragstellerin ist Herr Bergeritz Tel. 02251-9700-39, Fax 02251-9700-37 oder eMail bergeritz@eifel-net.net.

Mit freundlichen Grüßen

M. Bergeritz

Seite 6 von 6
Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Telekom Deutschland GmbH

Postfach 101002, 40001 Düsseldorf

vorab als E-Mail

EFN elfel-net Internet Provider GmbH Michael Bergeritz Bendenstr. 31-33

53879 Euskirchen

EINGEGANGEN

thre Referenzen Ansprechpartner

ZW-BDRVC-13, Hans-Jörg Merk +49 (0211) 8859-5620 Durchwahl 28.08.2012 Datum

Bemin.

CC10M Oberaurach

EFN, Herr Bergeritz

hier: Ihre E-Mail vom 20,06.2012

Sehr geehrter Herr Bergeritz,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 20.06.2012, zu der wir wie folgt Stellung nehmen möchten.

Eine CompanyConnect kann nicht im kundeneigenen Gehäuse neben einem Schaltverteiler bereitgestellt werden.

Bei CompanyConnect handelt es sich um ein AGB-Produkt, welches über einen APL abgeschlossen werden muss.

Ein APL istraber im kundeneigenen Outdoorgehäuse nicht vorhanden. Auch der Neubau eines APL ist nicht möglich, da das Outdoorgehäuse nur über das carriereigene Zuführungskabel an das Netz der Telekom angeschlossen ist und Schaltungen über dieses Zuführungskabel nur für TAL zulässig sind.

Die Anbindung wäre alternativ nur mit einer CFV im Rahmen Ihres bestehenden CFV-Vertrages möglich. Andere AGB-Produkte kämen aufgrund des fehlenden APL ebenso wie eine CompanyConnect nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Jorg Merk

chmitz-Stehli

Hausenschrift Postanschrift Telekontakta Konto Aultichtstat gnuulilishiidpacii

Handelsregister

Telekom Deutschland GmbH
Yelekom Deutschland GmbH. Erkrather Str. 377-389. 40231 (Dusseldarf
Postfach 101002, 40001 Dusselgorf
Imeiner yewitelekom de/wholasale
Postfank Essen (BLZ 36010043), Kro-Nr. 0595900430
Timotheus Höliges (Voreitzender).
Niek Jan van Dängme (Sprecher), Thomas Dannenleidt, Thomas Freude, Christoph Gansvändt,
Dr. Christian F. Heik, Dr. Brond Jacobileuerborn, Dietmar Welslau, Dr. Dirk Wosner
Antispericht Bonn 1480-59 19, Sitz der Gesellschaft Bonn
USHAINT, DE 122265872. WEEEReg. Nr. DE 60800328

<u>JUCONOMY</u>



RECHTSANWÄLTE

JUCONOMY Rechtsanwälle. Graf-Reche-Small \$2, D-40239 Disseldorf

Telekom Deutschland GmbH Zentrum Wholesale Herrn Hans-Jörg Merk od. Vertreter Erkrather Str. 377-389

40231 Düsseldorf

vorab per Fax (0211) 8859 5692

EFN - Ablehnung CC10M Oberaurach Ihre Zeichen: ZW-BDRVC-13, Hans-Jörg Merk

Graf-Recke-Straße 82 D-40239 Disseldorf Tel +49 (211) > 90 99 16 - 0 Pax +49 (211) > 90 99 16 - 99 www.juconomy.de

Disseldorf
Rechtsanwähle
Dr. Martin Geppert
Dr. Peter Schmitz
Dr. Marc Schütze
Dr. Jens Schütze zur Wiesche
¹
Dr. Jens Eckhardt
²
Jan Petersen
Dr. Karen Scheunemann
¹
¹ Fathanwan für gewerblichen Rechtsachutz
²

Wien Rechisanwalt MMag. Bwald Lichtenberger ³ Experience sychia Yechebica

Ihr Ansprechpartner: Dr. Martin Geppert geppert@juconomy.de

Unser Zeichen: EFN-2012-003/08 MG/

Datum: 17.07.2012

Sehr geehrter Herr Merk, Sehr geehrte Damen und Herren.

unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung (schriftliche Vollmacht kann auf Wunsch nachgereicht werden), melden wir uns in der Angelegenheit "Ablehnung CC10M Oberaurach" namens und im Auftrag der EFN eifel-net Internet Provider GmbH bei Ihnen. Unsere Mandantin hat uns den bisherigen Schriftverkehr zur rechtlichen Prüfung übermitteit und gebeten, die dort aufgeworfenen Positionen aus unserer Sicht zu überprüfen und Ihnen in Bezug auf die Ablehnung des beauftragten Produkts zu antworten.

1.) Beauftragte CompanyConnect Anbindung 10M

Die CompanyConnect 10M (CC10M) Anbindung ist ein AGB-Produkt der Telekom Deutschland GmbH (TDG), das über Kupferleitungen realisiert wird und Bandbreiten von bis zugenem Mbit/s symmetrisch den Vertragskunden zur Verfügung stellt. Nach den Produktangaben der TDG

Monatlicher kostenloser Newsletter: Registrierung unter www.juconomy.de Commerchank Ditseldorf BLZ 300 800 00 Kto. 04 629 905 00

USt-IdNr. DE196413754

120716-EFN-CC10M

From: 0211 8859 5692

Page: 1/2

Date: 31.07.2012 15:30:59

Telekom Deuischland GmbH Postfach 10:002, 40001 Düsseldorf

vorab als Fax an 0211/808916-88

JUCONOMY Rechtsanwälte Dr. Martin Geppert Graf-Recke-Str. 82

40239 Düsseldorf

ihre Referenzen Ansprechpartner

EFN-2012-003/08 ZW-BDRVC-13, Hans-Jörg Merk

Durohwah! Datum

+49 (0211) 8859-5620 31.07.2012

Betrifft

EFN - Ablehnung CC10M Oberaurach hier: Ihr Schreiben vom 17.07.2012

Sehr geehrter Herr Dr. Geppert,

vielen Dank für ihr Schreiben vom 17.07.2012, mit welchem Sie uns auf die Ablehnung der "CC10M Oberaursch" antworten.

Bei Ihren Ausführungen zu dem von Ihrer Mandantin geforderten Produkt verkennen Sie jedoch, dass ihre Mandantin offenbar mit CompanyConnect eine infrastruktur aufbauen möchte, um darüber einen ganzen Ort mittels Breitband zu versorgen.

Unsere Prozesse und unsere informationatechnik sind nicht dazu-gesignet, das Produkt CompanyConnect, das als Endkundenprodukt ausgelegt und dementsprechend prozesstechnisch ausgestaltet ist, am von ihrer Mandantin gewünschlen Punkt zu dem gewünschten Zweck bereitzustellen.

Wir haben Ihrer Mandantin daher ja bereits eine Alternative aus dem Produktportfolio des Zentrum Wholesale aufgezeigt, mit welcher genau dieser Anforderung Genüge geleistet werden kann. Ihre Anregungen am Ende Ihres Schreibens sind mit der genannten Alternative ebenfalls berücksichtigt.

Hausanschrift Postenschrift Telekontakte Konto Aufsichterat Geschäftsführung Telakom Deutschland GmbH
Telakom Deutschland GmbH, Erkrather Str. 377-389, 40231 Düsseldorf
Postfach 101 (02, 40001 Düsseldorf
Internet www. lelekom.de/wholesale
Postbank Essen (BLZ 3601 0043), Kto.-Nr. 059590(M30)
Timethem Michigan Mich Postgank Essen (St.A. 3001 (O43), No.444, Cospositive of Timothaus Hötiges (Vorsitzender) Nick Jan van Damme (Sprecher), Thomas Damenfrich, Thomas Freude, Dr. Christian P. Illek, Dr. Bruno Jacobfeuerbom, Diesmar Welstau, Dr. Dirk Wösner Amlegericht Bonn HRB 59 19, Sitz der Geselschaft Bonn

US: IdNr. DE 122285872, WEEEReg-Nr. DE 6080(1328

Handelsregister

From: 0211 8859 5892

Page: 2/2

Date: 31.07.2012 15:31:00

T ...

Datum 31.07.2012

Empfänger JUCONOMY, Herr Dr. Geppert

Blatt 2

Gerne erwarten wir den Auftrag Ihrer Mandantin über eine Carrier-Festverbindung zu dem gewünschten Standort.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Harly H

Hans-Jörg/Merk

i.A.

Andreas Szalamacha

Allgemeine Geschäftsbedingungen CompanyConnect.

Vertragspartner

Vertragspartner sind die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt), Landgrabenweg 151, 53227 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 5919) und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

Vertregegegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Ge-schäftsbedingungen (AGB) sowle aus den In den Leistungsbeschreibungen und Preisisten getraffenen Regelungen. Diese re-geln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Überlassung von CompanyConnact durch die Telekom.

Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garante für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestä-

tigung durch die Telekom.

Allgameine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeer-klärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen

wird, nicht Vertragsinhalt.

im Rehmen von CompanyConnect übernimmt die Telekom auf Wunsch des Kunden die Registrierung bzw. Bestellung der Registrierung eines Second Level Domain Namens (im Folgenden Domain Name genannt) unterhalb der Top-Level-Domain .biz, .com, .de, .info, .net oder .org. Sofern nachfolgend keine Bestimnungen getroffen werden, ergeben sich der Leistungsumlang und die sonstigen Bedingungen für diese Domain aus "Zu-sätzliche Bedingungen für Produkte mit Domain Name", welche Bestandteil dieses Vertrages sind.

Verträge und Angebote

Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die Telekom zustande. In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -

fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der Telekom schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Alle Angebote von der Telekom sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich die Telekom auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor.

Leistungen der Telekom Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leis-tungsbeschreibung CompanyConnect und den hierauf Bezug

nehmenden Vereinbarungen der Vertragspartner.
Kann der Kunde über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus kostenios Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung durch die Telekom für den Kunden weder ein Anspruch auf Minderung, Er-stattung oder Schadensersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

- Pllichten und Obliegenheiten des Kunden
- Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:
 a) Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde die der Telekom antstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vedreten het.
 - b) Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere
 - dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten In-formationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, wie z.B. unerwünschle und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht

gesetzeskonforme Einwahlprogramme. darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 Strafgesetzbuch

dürfen keine Informationen mit rechts oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung die nen, zu Straftaten anleiten oder Gawalt verhernlichen oder verhamlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pomografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansahen der Telekom schädigen bis personnen der Unserhalten. gen können. Die Bestimmungen des Jugendmedlenstaats-vertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

ist defür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinertei Beeinträchtigungen für die Telekom, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen.

dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben.

sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzelchenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

c) Die Telekom ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidtigen Verwendung von Compa-nyConnect durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus den mit der Be-anspruchung oder Nutzung von CompanyConnect verbun-denen namens-, marken-, urheber- oder sonstigen schutzrecht-lichen Streitigkeiten ergeben.

d) Die für Teledienste oder Mediendienste geltenden gesotz-lichen Vorschriften, insbesondere die dort gekenden Informa-

e) Für den vom Kunden gewünschten international routbaren IPAdressraum ist gemäß den jeweils güitigen Bestimmungen des
Réseaux IP Européens Network Coordination Centre (RIPE
NCC) rechtzeitig, d. h. mit der Auftragserteilung von CompanyConnect, die geforderte Dokumentation zur Verfügung zu

- Dem Kunden ist es untersagt
 unaufgefordert E-Mail zu Werbezwecken (Mail-Spamming)
 - unaufgefordert Nachrichten zu Werbezwecken (News-Spamming)

an Dmte zu versenden.

g) Der Kunde hat E-Mails, die er als Spam-Mails definiert nicht nur abzuweisen, sondern selbst zu löschen bzw. mit einem permanenten Rephy-Code zu versehen, insbesondere wenn er die Leistung "Zwischenspeicherung von E-Mails" nutzt.

h) Wenn der Kunde ein eigenes Netzwerk (LAN) betreibt, ist ein Grenzrouter einzusetzen bzw. das LAN so zu konfigurieren, dass der interne Verkehr die Schnittstelle des Kundenrouters

nahmen gegen unberechtigte Zugriffe Dritter (z. B. durch eine Firewall) zu treffen. Eine erhöhte Abrechnung der monatlich überragenen Datenvolumina durch den Nichteinbau eines Grenzrouters bzw. einer unsachgemäßen Konfiguration des LAN sowie durch fehlende Schutzmaßnahmen gegen unbe-rechtigte Zugriffe Dritter geht zu Lasten des Kunden.

Der Kunde hat auf eigene Kosten den Mitarbeitern der Tele-kom Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Ge-

JUCONOMY Rechtsanwälte

http://geschaeftskunden.telekom.de/tsi/de/425394?tablink=4

ermöglicht das Produkt an dem Unternehmensstandort des Vertragspartners einen professionellen symmetrischen Internet-Zugang, der einen Leitungsausbau erspart insbesondere an den Standorten, an denen DSL oder Glasfaser nicht verfügbar sind:

"Unternehmen, an deren Standort bisher noch keine Glasfaseranbindung verfügbar ist, erhalten mit CompanyConnect 10M eine schnelle Online-Anbindung über ihren Kupferanschluss – ohne in einen Leitungsausbau investieren zu müssen. Der Clou: Dank intelligenter Verkehrspriorisierung profitieren Sie von maximaler Verfügbarkeit für Ihre geschäftsrelevanten Datenanwendungen."

Das Produkt ist nach den TDG-Aussagen empfehlenswert - für alle Unternehmensgrößen, - für alle Branchen, - für Prozessoptimierung,

Nach den AGB für CC (uns liegt der Stand 12.12.2011 vor), wird das Produkt allen Kunden mit Ausnahme von Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB angeboten. Nach der Leistungsbeschreibung (uns vorliegend Stand 1.4.2010) erfolgt die Bereitstellung von CC10M durch Installation einer Endeinrichtung. Im Sockelbetrag des Bereitstellungspreises sind dabei enthalten: Verlegung von bis zu 20 m Installationskabel auf Putz bzw. Einziehen in vorhandene Leerrohre oder vorhandene Kabelroste (ohne Brandabschottung), ein Wanddurchbruch (keine Brandmauer) sowie Montage der Abschlusselnrichtung. Mehraufwand werde nach Aufwand (Arbeitsleistung und Material) abgerechnet. Im Übrigen erfolgt die Installation entsprechend den bei der Telekom zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation.

Diese Regeln für die Standardinstallation (uns vorliegend mit Stand 1.4.2012) besagen unter Ziff. 1.1, dass eine Standardinstallation sowohl innerhalb von Gebäuden als auch "Standorten außerhalb von Gebäuden" entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in der für Telekom wirtschaftlich günstigsten Bauweise hergestellt werden. Die Installation der Anschalteelnrichtung erfolgt in Absprache mit dem Kunden an einem geelgneten Ort. Für den Fall der unter Ziffer 1.2 geregelten "Sonderbauweise" hat der Kunde die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation zu übernehmen. Selbst abgelegene oder schwer erschließbare Standorte sind nach Ziff. 2.3 mit entsprechendem Kostenausgleich für die Infrastrukturmaßnahmen anschließbar.

Seite 2 / 6

JUCONOMY Rechtsanwälte

2.) Ablehnung der CC10M am Standort 97514 Oberaurach, Ralffelsenstr, 8

Nach der uns vorliegenden Korrespondenz lehnt TDG derzeit eine Bereitstellung des AGB-Produkts im (fest mit dem Grund und Boden verbundenen Gehäuse) Outdoor-Gehäuse der EFN neben dem SVt 1A850, 97514 Oberaurach, Raiffeisenstr. 8 ab. In der Begründung stützen Sie sich auf folgende Begründungen:

 a. "Eine CompanyConnect kann nicht im kundeneigenen Gehäuse neben einem Schaltverteiler bereitgestellt werden"

Dieser Begründungstell nimmt auf die örtliche Gegebenheit sowie auf die Besonderheiten des Auftrags unserer Mandantin NiCHT Bezug, sondern erklärt die Bereitstellung im kundeneigenen Gehäuse neben einem Schaltverteiler grundsätzlich für nicht möglich.

b. "Ein APL ist im kundeneigenen Gehäuse nicht vorhanden."

Dieser Begründungsteil ist zwischen beiden Seiten unstrittig ebenso wie die Begründung, dass die CC10M an einem APL abgeschlossen sein sollte.

c. "Auch der Neubau eines APL ist nicht möglich, da das Outdoorgehäuse nur über das carriereigene Zuführungskabel an das Netz der Telekom angeschlossen ist und Schaltungen über dieses Zuführungskabel nur für TAL zulässig sind."

Diese in Bezug auf die vorherigen Begründungstelle hilfsweise Begründung nimmt auf die örtliche Situation Bezug. Die Unmöglichkeit des Neubaus eines APL wird jedoch von unserer Mandantin bestritten.

3.) Bewertung und Schlussfolgerungen

ada.)

Für die generelle Aussage, dass eine CompanyConnect in einem kundeneigenen Gehäuse neben einem Schaltverteiler nicht bereitgestellt werden könnte, besteht keineriel rechtliche Grundlage in den AGB, Leistungsbeschreibung und Regeln zur Standardinstallation. Im Gegenteil: es handeit sich beim kundeneigenen Gehäuse um einen Standort außerhalb von Gebäuden, der jedoch fest mit dem Grund und Boden

JUCONOMY Rechisanwalte

verbunden ist. Hierfür gelten die Voraussetzungen der Ziff. 1.1 Standardinstallation. Solche Standorte für Standardinstallationen außerhalb von Gebäuden gibt es vielfach: Beispielsweise werden Anschalteeinrichtungen in Windkraftanlagen, Mobilfunkund Rundfunkstandorten realisiert. In den "Vergabe- und Vertragsbedingungen für Baulelstungen am Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland" werden detailliert die technischen Maßnahmen beschrieben, die Auftragnehmer der TDG in diesen Fällen erfüllen müssen. Selbst die Regeln für die Standardinstallation für Telefonle-Anschluss-Produkte der TDG besagen noch heute: "Die Montage des APL erfolgt grundsätzlich außerhalb von Gebäuden."

Dieser Begründungsteil könnte als allgemeine Aussage des Ablehnungsschreibens intendieren, dass TDG ggf. aus Wettbewerbsgründen entsprechende Produkte in carriereigenen Gehäusen nicht anbieten möchte. Wir erachten diesen Begründungsteil im Widerspruch zu den allgemein angebotenen rechtlichen Regelungen und somit im Falle einer unverändert aufrechterhaltenen Ablehnung als Fall einer sachlich nicht gerechtfertigten Nachfragerdiskriminierung.

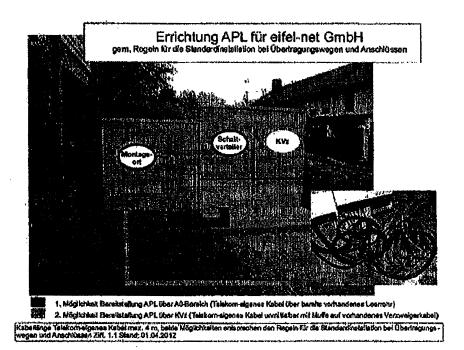
ad b.)

Eine Anschalteeinrichtung muss unstreitig im Outdoor-Gehäuse noch Installiert werden. Dieses Faktum ist nicht Gegenstand der Auseinandersetzung - vielmehr lediglich die Bedingungen für die Realisierung der Anschalteeinrichtung.

ad c.)

Der Begründungsteil der Unmöglichkeit des Neubaus eines APL wird von unserer Mandantin bestritten. Allerdings scheint hier möglicherweise ein Missverständnis vorzuliegen, da unsere Mandantin NiCHT das Outdoor-Gehäuse über das carriereigene Zuführungskabel zur Schaltung der TAL anbinden (lassen) möchte. Vielmehr wollte unsere Mandantin der TDG die Installation der Anschalteeinrichtung insoweit technisch erleichtern, als ENTWEDER das vorhandene Leerrohr zwischen Schaltverteiler und Outdoor-Gehäuse zum Einzug des Telekom-eigenen Kabels mitgenutzt werden ODER eine Verbindung auf das vorhandene Verzweigerkabel realisiert werden kann. Die Auswahl zwischen den - einfach zu realisierenden - technischen Möglichkeiten soll selbstverständlich bei TDG liegen, welche die Beurtellung der wirtschaftlich günstigsten Bauweise vomimmt. Nachfolgendes Prinzipbild soll diese Möglichkeiten verdeutlichen;

JUCONOMY Rechtsanwälte



Vor dem Hintergrund möglicherweise bestehender Missverständnisse möchten wir derzeit unserer Mandantin von einer rechtlichen Eskalation abraten und erbitten erneut unter Berücksichtigung unseres Vortrags um eine Überprüfung des Vorgangs. Hierfür haben wir uns zur Wiedervorlage den

31. Juli 2012 notiert.

Bitte bewerten Sie bei der Überprüfung noch folgendes:

- Sie erhalten unter vergleichsweise sehr einfachen technischen und wirtschaftlichen Realisierungsmöglichkeiten einen wirtschaftlichen attraktiven Vertragsabschluss und tragen mit Ihren Produkten auch zur Breitbandversorgung der Gemeinde Oberaurach bei.
- 2.) Unsere Mandantin könnte die Schaltung eines Telefonanschlusses und damit der Installation eines APL am betroffenen Standort bereits mit Kontrahierungszwang unter dem Gesichtspunkt der Universaldienstversorgung nach § 78 TKG durchsetzen.

JUCONOMY Rechtsanwälte

Sollte wider Erwarten eine Installation der Anschalteeinrichtung als Standardinstallation im Rahmen der AGB-rechtlichen Voraussetzungen nicht möglich sein, wäre unsere Mandantin grundsätzlich bereit, mit Ihnen gegen entsprechenden Nachwels über die Installation als "Sonderbauweise" zu sprechen.

Für eine Rückantwort innerhalb des oben genannten Zeitraums bzw. eine Auftragsbestätigung an unsere Mandantin danken wir ihnen.

Mit freundlichen Grüßen pro. abs. Dr. Martin Geppert

(Dr. Peter/Schmitz)
Rechtsanwalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen, CompanyConnect.

bäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von

- Prof. Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.
 Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die
 Instandhaltung sowie der ggf. erforderliche Potenzialausgleich
 einschließlich zugehöriger Erdung ist auf elgene Kosten bereitzustellen.
- Die Anschafteeinrichtung ist ständig betriebsbereit zu halten. Nach Abgebe einer Störungsmeldung sind die der Telekom durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der Telekom vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen kön-
- m) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der IP-Adressraum nicht weiter zu nutzen oder der Adressraum ist nach Zu-stimmung durch die Telekom auf eine andere, ihm überlassene CompanyConnect-Anbindung zu übertragen.
- 5.2 Die Telekom ist berechtigt, bei schwerwiegenden Vorstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Zitter 5.1 b) die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatilichen Preise zu zahlen. Die Regelung in § 45 o TKG zur Sperre von Rufnummern bielbt hiervon unberührt.

- Nutzung durch Dritte
 Dem Kunden ist es nicht gestattet, CompanyConnect Dritten ohne vorherige Erlaubnis der Telekom zum alleinigen Gebrauch zu übertassen oder weiterzuvermieten.
- Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung von CompanyConnect durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

- Zahlungsbedingungen Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zu-züglich gesetzlich anfallender Steuem und Abgaben. Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfä-7.1
- higen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatilich im Voraus zu zahlen, ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.
- für jeden i ag antenig berechnet.
 Sonstige Preise, insbesondere nutzungsabhängige Preise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen und muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung eingegangen seh. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht die Tetekom den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung
- vom vereinbarten Konto ab.
 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhālinis zu.

Beanstandungen

Beanstandungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Prei-se der Telekom sind umgehend nach Zugang der Rechnung an die Telekom zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei der Telekom einge-gangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung; die Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistung sbeschreibungen und Preise

tungsbeschreibungen und Preise
Die Telekom ist im Falle der Entgeitregulierung verpflichtet, ausschließlich die von der Bundesnetzagentur genehmigten, überprüften oder angeordneten Preise oder entgeltretevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen zu vereinbaren. Verträge, die andere Preise oder entgeltretevante Bestandteile enthalten, sind mit der Maßgabe wirksam, dass der genehmigte, überprüfte oder angeordnete Preis bzw. die entgeltretevanten Bestandteile an die Stelle des vereinbarten Preises bzw. der entgeltretevanten Bestandteile tre-

Solche Änderungen wird die Telekom dem Kunden schriftlich mit-

Bei Preiserhöhungen und sonstigen Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeit-punkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die Telekom wird auf dieses Sonderkündigungsrecht in der Änderungs mittellung besonders hinwelsen. Die Kündigung muss schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung ein-

Beabsichtigt die Telekom sonstige Anderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen oder der Preise, so werden die Anderungen dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Bei Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leis-Anderungen der Aligemeinen Gescharbedingungen, der Leistungsbeschreibung oder bei Preiserhöhungen stehl dem Kunden
ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens
der Änderungen zu. Erfolgt seitens des Kunden innerhalb von
sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine
schriftliche Kündigung, werden die Änderungen zum Zeitpunkt
des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Die Telekom wird den
Kunden auf diese Folge in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

10 Verzug 10.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist die Telekom berechtigt, CompanyConnect auf Kosten des Kun-den zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

10.2 Kommt der Kunde

- e) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der
- Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate er-smeckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht.
- in Verzug, so kann die Telekom das Vertragsverhäftnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschallerten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der ligen pauschalerten Schacensersatz in Hone eines vierteis der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden monatichen Preise verlangen. In diesem Fall ist die Telekom berechtigt, als Registrierungsstelle den registrierten Domain Namen zu löschen bzw. die Betreuung des für den Kunden bei der zuständigen Registrierungsstelle registrierten Domain Namens einzustellen. Die Telekom wird dies der zuständigen Registrierungsstelle
 nuverzierlich mittellen. unverzüglich mitteilen.
- 10.3 Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Telekom einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger enzusetzen bzw.
 entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingelreten ist.

 10.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der Telekom vorbehalten.

- Haftung Für Schäden auf Grund der Erbringung von Telekommunikations-dienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet die Telekom nach den Regelungen des TKG.
- 11.2 Im Übrigen haftet die Telekom bei Vorsatz oder grober Fahrlässig-keit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- 11.3 Bei telchter Fahrlässigkeit haftet die Telekom im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchfühnung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies ollt auch für entoannenen Gewinn und aussehliebene Einspanne. zung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haltung für sonstige Mangelfolgeschäden ist ausgeechlossen.
- 11.4 Für den Verlust von Daten haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 11.3 nur, soweit der Kunde seine Daten in täglichen Intervallen in geelgneter Form gesichen hat, damit diese mit vertretbarem Auf-
- wand wiederhergestelk werden können.

 11.5 Die verschuldensunabhängige Haltung der Telekom auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Ziffer 11.2 und 11.3 bleiben unbe-

Allgemeine Geschäftsbodingungen, CompanyConnect.

11.6 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, ins-Die Hartung für alle ubrigen Schaden ist ausgeschlossen, ins-besondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch inkompetibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändemden Hard- und Soft-ware verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vor-handene Fehlkontigurationen oder ditare, störende, nicht voll-ständig entfemte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaliungsgesetzes bleibt unberührt.

12 Vertragslautzeit und K\u00fcndigung
12.1 Die im Auftrag vereinbarte Mindestvertragslaufzeit f\u00fcr CompanyConnect beginnt mit dem Tag der betriebsf\u00e4higen Bereitstellung der Leistung.
Wird w\u00e4hrend der Laufzeit des Vertrages eine Zweitanbindung betriebsf\u00e4hig bereitgestellt, eine Anderung der \u00dcbertragungsgeschwindigkeit bzw. der Varlante der CompanyConnect-Anbindung vereinbart, beginnt ab dem Zeitpunkt der betriebsf\u00e4higen Bereitstellung bzw. ab dem Zeitpunkt der betriebsf\u00e4higen neu zu vereinbarende Mindestvertragslaufzeit. einbarende Mindestvertragslaufzeit.

12.2 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Werktages mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung muss der Telekom oder dem Kunden mindestens.

drei Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schrift-

oter wonte vor den Fag, an den sie wirksam werden son, schmiclich zugehen.
Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweits um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

12.3 Mit der Kündigung von CompanyConnect muss der Kunde die Erklärung abgeben, ob die im Rahmen von CompanyConnect überlassene Domain

- auf einen anderen CompanyConnect-Vertrag übertragen oder

auf einen Domain Name Service-Vertrag übertragen oder zur Löschung freigegeben oder mittels Konneklivitäts-Koordination an einen anderen Provider übertragen

werden soil. Erfolgt keine Erklärung durch den Kunden, wird bei der Kündi-gung der Standardielstung die Telekom als Registrierungsstelle den registrierten Domain Name löschen bzw. die Batreuung des für den Kunden bei der zuständigen Registrierungsstelle registrierten Domain Name einstellen. Die Telekom wird dies der zuständi-

gen Registrierungsszelle unverzüglich mitteilen.

12.4 Mit Kündigung des Vertrages über die Standardieistung enden auch Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen.

Vorzeitige Vertragsbeendigung

- 13.1 Erklärt der Kunde vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertrags-laufzeit/Vertragszeit aus nicht von der Telekom zu vertretenden Gründen, CompanyConnect nicht nutzen zu wollen, so kann sich die Telekom damit einverstanden erklären, den Vertrag vom fol-genden Monat an unter der Bedingung aufzuheben, dass der Kunde einen Ablösebetrag in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden monatlichen Preise zahlt. Zilfer 123 gilt entsprechend. 13.2 Das Recht des Kunden aus wichtigem Grund zu köndigen, bleibt
- unberührt. Ziffer 12.3 gilt entsprechend.

 13.3 Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig, und macht er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich rückgängig, so ist die Telekom berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und

zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschallerten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden monatlichen Preise zu vergunden Verlagszeit zu zurienteen inditatutier reises zu ver-langen. Weiterhin ist die Telekom berechtigt, als Registrie-rungsstelle den registrierten Domain Namen zu löschen bzw. die Betreuung des für den Kunden bei der zuständigen Registrie-rungsstelle registrierten Domain Namens einzustellen. Die Telekom wird dies der zuständigen Registrierungsstelle unverzüglich

13.4 Der Betrag nach Ziffer 13.1 oder 13.3 ist h\u00f6her oder nledniger anzusetzen bzw. entf\u00e4ll, wenn die Telekom einen h\u00f6heren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

Höhere Gewalt

- Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Telekom die vertragliche rür Eregnisse noherer Geweit, die der Teiskom die vertragische Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchtün-rung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Telekom nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentschei-dungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mo-bilmachung, Innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Ab-schluss dieses Vertrages eintreten.
- 14.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch h\u00f6nere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsversto\u00df, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, sowreit die Telekom auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

 14.3 Jede Partel wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was
- reiter hate alles in hier Nation statistic unterheimen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgeruten worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei dan Beginn und das Ende des Hindemis-
- ses jewalls unverzüglich schniftlich anzeigen.

 14.4 Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

- 15 Sonstige Bedingungen 15.1 Die Telekom ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die Telekom haftet für die Leistungs-
- erbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln. 15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwalger ausschließicher Ge-
- mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwalger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

 15.3 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Telekom auf einen Dritten übertragen. Ziffer 12.3 let sinngemäß anzuwenden.

 15.4 Nutzt der Kunde die vertraglich vereinbatten Leistungen seinerseits als Anbleter von Telekommunikationsolienstleistungen für die Öffentlichkeit, so gelten ergänzend "Zusätzliche Bedingungen für Anbleter von Telekommunikationsolienstleistungen für die Öffentlichkeit. lichkeit'.
- 15.5 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen CompanyConnect.

Vertragspartner

Vertragspartner sind die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt), Landgrabenweg 151, 63227 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 5919) und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von

Vertragsgegenstand
Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Praisilisten getroffenen Regelaungen. Diese regeln
in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Überlassung von CompanyConnect durch die Telekom.
Abweichende Regelaungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme

einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die

Telekom.

Aligemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Ver-

traasinhalt.

Im Rahmen von CompanyConnect übernimmt die Telekom auf Wunsch des Kunden die Registrierung bzw. Bestellung der Registrie-Avanson des Aunden die Registrierung ozw. Bestellung der Registrierung eines Second Level Domain Namens (Im Folgenden Domain Name genannt) unterhalb der Top-Level-Domain biz, com, de, info, net oder .org. Sofern nachfolgend keine Bestimmungen getroffen werden, ergeben sich der Leistungsumfang und die sonstigen Bedingungen für diese Domain eus "Zusätzliche Bedingungen für Produkte mit Domain Name", welche Bestandteil dieses Vertrages sind.

Verträge und Angebote

Verträge und Angebote
Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit
Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der
Leistung durch die Telekom zustande.
In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen
sind nur dann verbindlich, wenn diese von der Telekom schriftlich als
verbindlich bezeichnet worden sind.
Alle Angebote von der Telekom sind freibleiband, sofem im Angebot
nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringtügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich die Telekom nisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich die Telekom auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor.

Leistungen der Telekom Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leis-

Der Ommang der Vertragitionen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung CompanyConnect und den hierauf Bezug nehmenden Vereinbarungen der Vertragspartner.
Kann der Kunde über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus kostenios Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung durch die Telekom für den Kunden weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

 a) Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde die der Telekom entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- b) Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt
 - werden, insbesondere

 dürlen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, wie

 z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax,
 Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme.

darf keine rechtswidtige Kontaktaufnahme durch Telekommu-nikationsmittel erfolgen (§ 238 Strafgesetzbuch - StGB-). dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwichigen In-halten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche informationen hingewiesen werden.



Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftalen anteiten oder Gewalt verhertlichen oder verharmlosen, sexuell anstötig sind, im Sinne des § 184 SIGB pomografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der Telekom schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten und Insbesondere durch die Einstel-lung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für die Telekom, andere Anbleter oder sonstige Dritte

dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur

Folge haben.

sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent, Namens- und Kennzelchenrechte sowie sonstigen ge-werblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu

c) Die Telekom ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von CompanyConnect durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus den mit der Beanspruchung oder Nutzung von CompanyConnect verbundenen namens, marken, ur-heber-oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben.
d) Die für Teledienste oder Mediendienste geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die dort geltenden Informations-

illichten, sind zu beachten.

Réseaux iP Européens Network Coordination Centre (RIPE NCC) rechtzeitig, d. h. mit der Auftragsenteilung von CompanyConnect, die geforderte Dokumentation zur Verfügung zu stellen. 1) Dem Kunden ist es untersagt

unaufgefordert E-Mail zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder unaufgefordert Nachrichten zu Werbezwecken (News-

Spamming)
an Dritte zu versenden.
g) Der Kunde hat E-Malis, die er als Spam-Malis definiert nicht nur
abzuweisen, sondem selbst zu löschen bzw. mit einem permananten Reply-Code zu versehen, insbesondere wenn er die Leistung

- *Zwischenspelcherung von E-Maiks* nutzt.

 h) Wenn der Kunde ein eigenes Netzwerk (LAN) betreibt, ist ein Grenzrouter einzusetzen bzw. das LAN so zu konfiguneren, dess der interne Verkehr die Schnittstelle des Kundenrouters nicht überschreitet. Wefterhin sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen unberochtigte Zugriffe Dritter (z. B. durch eine Firewall) zu treifen. Eine erhöhle Abrechnung der monallich übertragenen Datenvo-lumina durch den Nichteinbau eines Grenzrouters bzw. einer un-sachgemäßen Konfiguration des LAN sowie durch fehlende Schutzmaßnahmen gegen unberechtigte Zugriffe Dritter geht zu Lasten des Kunden.
- Der Kunde hat auf eigene Kosten den Miterbeitern der Telekom
- Der Kunde hat auf eigene Kosten den Mitarbeitern der Tetekom Zugang zum Gnundstück und den carauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.
 Zur termingerechten Bereitstellung der CompanyConnect-Anbindung ist auf Verlangen der Telekom ein gemeinsamer Begehungsternin abzustimmen und wahrzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung in Räumen Dritter bereitgestellt werden soll oder der Kunde nachträglich für seine CompanyConnect-Anbindung eine Zweitanbindung beauftragt.
 Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Installationg sowie der ggf. erforderliche Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung ist auf eigene Kosten bereitzustelen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, CompanyConnect.

Die Anschalteeinrichtung ist ständig betriebsbereit zu halten.

m) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die der Telekom durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der Telekom vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche håtte erkennen konnen.

n) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der IP-Adressraum nicht weiter zu nutzen oder der Adressraum ist nach Zustimmung durch die Telekom auf eine andere, ihm überlassene Company-

Connect-Anbindung zu übertragen.

5.2 Ole Telekom ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 5.1 b) die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunden zu sperren. de bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

Nutzung durch Dritte

Dem Kunden ist es nicht gestattet, CompanyConnect Dräten ohne vorherige Erlaubnis der Telekom zum alleinigen Gebrauch zu über-

lassen oder weiterzuwarmieten.

Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch befugte oder webefugte Benutzung von CompanyConnect durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

Zahlungsbedingungen Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüg-

lich gesetzlich anfallender Steuem und Abgaben.

Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähligen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zehlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zehlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag an-Sonstige Preise, insbesondere nutzungsabhängige Preise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Kon-

- to zu zahlen und muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung eingegangen sein. Bei einer vom Kunden erteilten Ein-zugsermächtigung bucht die Telekom den Rechnungsbetrag nicht vor dem slebten Tag nach Zugang der Rechnung vom vereinbarten
- Vor dem siebten aug nach augen.
 Konto ab.
 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgesteilt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaitungsrechtes nurwegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

Beanstandungen

Beanstandungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Preise Beanstandungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Preise der Telekom sind umgehend nach Zugang der Rechnung an die Telekom zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von ach! Wochen ab Rechnungszugang bei der Telekom eingegengen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung; die Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer rechtzeitigen Beanstandung besonders hinwelsen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

Die Telekom ist im Falle der Entgeltregulierung verpflichtet, aus-Die Telekom ist im Falle der Entgetregulierung verpflichtet, ausschließlich die von der Bundesnetzagentur genehmigten, überprüften oder angeordneten Preise oder entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen zu vereinbaren. Verträge, die andere Preise oder entgeltrelevante Bestandteile enthalten, sind mit der Maßgabe wirksam, dass der genehmigte, überprüfte oder angeordnete Preis bzw. die entgeltrelevanten Bestandteile an die Stelle des vereinbarten Preises bzw. der entgeltrelevanten Bestandteile an die Stelle des vereinbarten Preises bzw. der entgeltrelevanten Bestandteile ander Stelle des vereinbarten Preises bzw. der entgeltrelevanten Bestandteil entgeltrelevanten Bestandteile entgel geltrelevanten Bestandteile treten.

Solche Änderungen wird die Telekom dem Kunden schriftlich mittel-

Bei Preiserhöhungen und sonstigen Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die Telekom wird auf die-ses Sonderkündigungsrecht in der Änderungsmitteilung besonders

ses Sonderkündigungsrecht in der Anderungsmitteitung besonders hinweisen. Die Kündigung muss schriftlich Innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Beabsichtigt die Telekom sonstige Änderungen der Aligemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen oder der Preise, so werden die Änderungen dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Bei Änderungen der Aligemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung oder bei Preiserhöhungen steht dem Kunden ein Sonderkündigunge-

recht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu. Erfolgt seitens des Kunden Innerhab von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine schriftliche Kündigung, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestanckell. Die Telekom wird den Kunden auf diese Folge in der Änderungsmitteilung aundstablich beraten. lung ausdrücklich hinweisen.

10 Verzug 10.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist die Telekom berechtigt, CompanyConnect auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

10.2 Kommt der Kunde

a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt,

mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monallichen Preis für zwel Monate erreicht,
in Verzug, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen
pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Vierteis der bis zum Abpauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Vierteis der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden monatlichen Preise verlangen. In diesem Fall ist die Telekom berechtigt, als Registrierungsstelle den registrierten Domain Namen zu löschen bzw. die Betreuung des für den Kunden bei der zuständigen Registrierungsstelle registrierten Domain Namens einzustellen. Die Telekom wird dies der zuständigen Registrierungsstelle unverzüglich mitteilen. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Telekom einen höheren Schaden nachweist. Er ist niediger anzusetzen bzw. entlätit, wenn der Kunde nechweist dess ein wesentlich parimerer oder

wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist. 10.4 Die Gekendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges

bleibt der Telekom vorbehalten.

11 Haftung
 11.1 Für Schäden auf Grund der Erbringung von Telekommunikations-dienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet die Telekom nach den

11.2 Im Übrigen haftet die Telekom bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zu-rückzuführenden Schäden unbeschränkt.

11.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Telekom im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im übrigen haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit nur, solern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung des Kunde regelmäße zustensen Mostfanstofflicht). Pei Veder der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalp/licht). Bei Verletzung einer Kardinalp/licht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch till entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige Mangelfolgeschäden ist auspeschlossen.

11.4 Für den Verlust von Daten haftet die Telekom bei leichter Fahr-

lässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 11.3 nur, soweit der Kunde seine Daten in täglichen intervallen in geeigneter form gesichert hat, damit diese mit vertretberern Aufwand wieder-hergestelk werden können.

nergestein verden konnen.

11.5 Die verschuldensunabhängige Haltung der Telekom auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Ziffer 11.2 und 11.3 bleiben unberührt.

11.6 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändemden Hard- und Software vertrescht unden und 16. Stetoerfährungen, die durch betrenden verursacht werden und für Systemsförungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder äktere, störende, nicht vollständig entlernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

12. Vertragslaufzeit und Kündigung
12.1 Die im Auftrag vereinbarte Mindestvertragslaufzeit für CompanyConnect beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung.

Ger Lessung.

Wird während der Laufzeit des Vertrages eine Zweitanbindung beriebsfähig bereitgestellt, eine Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit bzw. der Variante der CompanyConnect-Anbindung
vereinbart, beginnt ab dem Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung bzw. ab dem Zeitpunkt der Änderung eine neu zu vereinbarende Mindestvertragslaufzeit.

Das Vertragspehäligte gift helde Vertragspehäligt ein.

12.2 Das Vertragsverhälfnis ist für beide Vertragspartner zum Schluss ei-

Allgemeine Geschäftsbedingungen, CompanyConnect.

nes jeden Werktages mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar.

Die Kündigung muss der Telekom oder dem Kunden mindestens drei Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zu-

gehen.
Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

12.3 Mit der Kündigung von CompanyConnect muss der Kunde die Erkländer von Connect muss der kunde die Erkländer von Conn

- rung abgeben, ob die im Rahmen von CompanyConnect überlessene

 - auf einen anderen CompanyConnect-Vertrag übertragen oder auf einen Domain Name Service-Vertrag übertragen oder zur Löschung freigegeben oder mittels Konnektivitäts-Koordination an einen anderen Provider übertragen werden soll.

Erfolgt keine Erklärung durch den Kunden, wird bei der Kündigung der Standardleistung die Telekom als Registrierungsstelle den regist-rierten Domain Name löschen bzw. die Betreuung des für den Kun-den bei der zuständigen Registrierungsstelle registrierten Domain Name einstellen. Die Telekom wird dies der zuständigen Registrie-

rungsstelle unverzüglich mittellen. 12.4 Mit Kündigung des Vertrages über die Standardleistung enden auch Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen.

- Vorzeitige Vertragsbeendigung
 Erklärt der Kunde vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslautzeit/Vertragszeit aus nicht von der Telekom zu vertretenden Gründen, CompanyConnect nicht nutzen zu wollen, so kann sich die Telekom damit einverstanden erklären, den Vertrag vom folgenden Monat an unter der Bedingung aufzuheben, dass der Kunde einen Ablösebetrag in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden monatiichen Preise zahlt. Ziffer 12.3 git entsprechent.
- 13.2 Das Recht des Kunden aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ziffer 12.3 gilt entsprechend.
 13.3 Verletzt der Kunde ihm obilegende Pflichten erheblich oder nachhal-
- tig, und macht er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich rückgångig, so ist die Telekom berechtigt, den Ver-trag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden monatlichen Preise zu verlangen. Weiterhin ist die Telekom berechtigt, als Registrierungsstelle den registrierten Domain Namen zu löschen bzw. die Betreuung des für den Kunden bei der zuständigen Registrierungsstelle registrierten Domain Namens einzustellen. Die Telekom wird dies der zuständigen Registrierungsstelle unverzüglich mitteilen.

13.4 Der Betrag nach Ziffer 13.1 oder 13.3 ist h\u00f6her oder niedriger anzusetzen bzw. entf\u00e4ll, wenn die Telekom einen h\u00f6heren Schaden nachweist, dass ein wesentlich ger\u00e4ngerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

Höhere Gewalt

- 14.1 Für Ereignisse höherer Gewelt, die der Telekom die vertragliche Leis-Für Ereignisse höherer Geweit, die der Telekom die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Telekom nicht. Als höhere Gewalt geken alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Reglerungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Strelk, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintrefen. schuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 14.2 Soweit eine der Vertragsparleien durch h\u00f6here Gewalt an der Erf\u00fc-tung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernises angemessen verlängert. Gleiches gät, soweit die Telekom auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer
- Gewalt verzögert. Jede Partet wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erorderlich und zumutbar ist, um des Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertrags-partei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- Sobald festscht, dass die höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschnebenen Brief zu kündigen.

- Sonstige Bedingungen
 Die Telekom ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die Telekom haftet für die Leistungserbringung
- von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

 15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwalger ausschließlicher Gerichtsstand
- ist vorrangig.

 15.3 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Telekom auf einen Drätten übertragen. Ziffer 12.3 ist sinngemäß anzuwenden.
- 15.4 Nutzt der Kunde die vertragich vereinbarten Leistungen seinerseits als Anbleter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, so gelten ergänzend "Zusätzliche Bedingungen für Anbleter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit".

 15.5 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches

Zusätzliche Bedingungen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit.

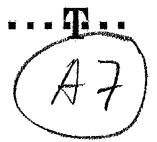


1 Aligemeines

Die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt) überlässt ihre Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom und den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes.

2 Haftung Die Telekom haftet gegenüber Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach den allgemeinen Gesetzen mit der Maßgabe, dass die Haftung für fahrlässig verursechte Vermögensschäden auf 12 500 EUR je geschädigtem Endkunden des anderen Anbieters beschränkt ist. Die Höchstgrenze für die Summe aller Schadensersatzansprüche beträgt in diesem Fall gemäß § 44a Telekommunikationsgesetz zehn Millionen EUR je schadensverursachendes Ereignis. Überstelgt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

Regeln für die Standardinstallation bei Übertragungswegen und Anschlüssen.



Die nachfolgenden Regeln für die Standardinstallation gelten bei der Bereitstellung oder Änderung folgender Übertragungswege und Anschlüsse für Daten- und Internet- und sonstigen Anwendungen durch die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt) an Standorten innerhalb von Deutschland:

AccessSolution^{*)}
CompanyConnect
Datendirektverbindungen (DDV-M)
DeutschlandLAN
EthernetConnect
InterBusinessLink^{*)}
Standard-Festverbindungen (SFV)
VPN Business

1 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Die notwendigen Installationsarbeiten bei der Bereitstellung von Übertragungswegen und Anschlüssen sowie bei Änderungen derartiger bestehender Verbindungen und Anschlüssen werden von Telekom gemäß den geltenden technischen Vorgaben sowie den zur Zeit der Bauausführung geltenden technischen Regeln und Vorschriften ausgeführt.

Der Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) bildet den Abschluss des Zugangsnetzes der Telekom und stellt die

Schnittstelle zum Endleitungsnetz dar.

Die elektrische Energie und Klimabedingungen für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung, sind vom Kunden auf eigene Kosten bereitzustellen.

1.1 Standardinstallation

Mit der Standardinstallation beschreibt Telekom die unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sowie der baulichen und technischen Vorgaben und Vorschriften erforderlichen Arbeiten und Tätigkeiten die für die Bereitstellung oder Änderung von Übertragungswegen und Anschlüssen in Gebäuden erbracht werden, die fest mit Grund und Boden verbunden sind.

In Gebäuden, die nicht fest mit Grund und Boden verbunden sind, sowie an Standorten außerhalb von Gebäuden werden Übertragungswege und Anschlüsse entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in der für Telekom wirtschaftlich günstigsten Bauweise hergestellt. Die Installation der Anschalteeinrichtung erfolgt in Absprache mit dem Kunden an einem geeigneten Ort.

1.2 Sonderbauweise

Abweichungen von der nach der Standardinstallation vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Kunden und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei Telekom gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Bauweisen besonderer Art ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch für den Kunden entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Kunden vereinbart.

Der Kunde hat die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation zu übernehmen.

Telekom, Stand: 01.04.2012

Die Regeln für die Standardinstallation geiten nur für Standorte innerheib Deutschlands, Für Standorte außerhalb von Deutschland sind landesspezifisch Abweichungen von diesen Regeln möglich.

Regein für die Standardinstallation bei Übertragungswegen und Anschlüssen.

2 Kabelverlegung und Montagearbeiten

2.1 Kabelverlegungen auf öffentlichen Grund

Die Ausführung der Kabelverlegungen auf öffentlichen Grund erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Straßenbaufastfrägern und anderen Wegeunterhaltungspflichtigen nach den örtlichen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Aspekten. Sie kann als unterirdische Kabelverlegung - unter der Erdgleiche - oder oberirdische Kabelverlegung-Kabelverlegung an Masten o. ä. - ausgeführt sein.

Ergänzungsanlage

Sind für die Bereitstellung von Verbindungen mit hoher Verfügbarkeit oder anderen Anforderungen des Kunden bauliche Maßnahmen notwendig, wie z.B. zweite Hauseinführung, räumlich getrennte Kabeltrasse oder Anschaltung an einen nichtzuständigen Netzknoten, werden diese in Absprache mit dem Kunden projektiert. Die vom Kunden gewünschte Bauweise und die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Die von der Telekom für den Kunden bereitgestellte Ergänzungsanlage kann, im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten, für weitere Produkte der Telekom vom Kunden genutzt werden.

Abgelegene oder schwer erschließbare Standorte 2.3

Wird vom Kunden die Bereitstellung von Verbindungen mit Übergabepunkten an Abgelegene oder schwer erschließbere Standorten gewünscht, so wird der Kostenaufwand für die Anschlussleitung zwischen dem Kundenstandort und dem nächstgelegenen Anschlusspunkt an das Netz der Telekom ermittelt. Ist der Standort für die Telekom nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Kostenaufwand zu erschließen, so kann für den Ausbau der Infrastruktur ein höheres Entgelt für die Bereitstellung mit dem Kunden vereinbart werden. Dies gilt ebenfalls, wenn der Standort für die Bereitstellung des gewünschten Produkts noch mit entsprechender

Infrastruktur (z. B. Glasfaserkabel) versorgt werden muss.

Kabelverlegung und Montagearbeiten auf privatem Grund

Kabelverlegung von der Grundstücksgrenze bis zum APL

Die Ausführung der Anschlussleitung auf privaten Grund erfolgt grundsätzlich entsprechend der Versorgung auf öffentlichem Grund. D. h. ist diese unterirdisch ausgeführt, so wird auch die Kabelverlegung der Anschlussleitung bis zum APL auf privaten Grund unterirdisch ausgeführt. Bei oberirdischer Kabelversorgung erfolgt die Kabelverlegung entsprechend oberirdisch. Gemäß den örtlichen Gegebenheiten kann hierbei die Aufstellung von Masten auf dem privaten Grund zur Längenüberbrückung erforderlich sein.

Das Ende der Anschlussleitung auf privatem Grund bildet der APL, Die Montage des APL erfolgt grundsätzlich

außerhalb von Gebäuden.

Der APL ist vor unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt.

Der APL wird in der zur Zeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert. Der Ort der Montage wird, soweit nach den terminlichen und örtlichen Umständen möglich, mit dem Grundstücks- bzw. Hauselgentümer

abgestimmt.

Die Telekom behält sich in diesem Zusammenhang vor, von den oben genannten Grundsätzen abzuweichen. Dies ist immer dann der Fall, wenn technische, wirtschaftliche oder organisatorische Umstände dies erforderlich machen, z.B. Montage des APL innen anstatt außen oder – ab einer Wegstrecke von >15m von der Grundstütsche von APL – oberirdische Kabelverlegung der Anschlussleitung auf privatem Grund trotz unterirdischer Kabelversorgung auf öffentlichem Grund.

Die Telekom behält sich weiterhin vor, die Versorgung eines weiteren Gebäudes auf dem gleichen oder benachbarten Grundstück von einem bestehenden APL aus vorzunehmen; sog. Versorgung über Fremd-APL. Hierbei wird bezüglich der notwendigen Kabelverlegung die nach den örtlichen Gegebenheiten wirtschaftlichste Lösung

Kabelverlegung vom APL bis zur Anschalteeinrichtung (Endleitung)

Die Auswahl und Installation des Endleitungskabels erfolgt nach den Stand der Technik.
Die Endleitung wird bis in den Verfügungsbereich des Kunden (Räume des Kunden bzw. Nutzers) verlegt und je nach Produkt mit einem Netzabschluss (z. B. Anschalteeinrichtung oder Datennetzabschlusseinrichtung) abgeschlossen.

Der Kunde hat dafür sorge zu tragen, dass für den Netzabschluss geeignete Flächen vorhanden sind und die

Telekom die Endleitung verlegen kann. Für die Kabelführung wird in Absprache mit dem Kunden grundsätzlich der wirtschaftlichste Leitungsweg gewählt.

Die Verlegung der Endleitung erfolgt in Aufputzmontage mit geeignetem Befestigungsmaterial.

Soweit Kabelkanal-, Leerrohr oder sonstige Kabelführungssysteme vorhanden sind, werden diese für die Endleitung genutzt, wenn der Kunde/Eigentümer der unentgeltlichen Nutzung durch die Telekom zustimmt. Der Einbau oder die Erweiterung entsprechender Kabelführungssysteme durch die Telekom ist nicht Gegenstand der Standardinstallation.

Als abgelegene oder schwer erschließbare Standorte gelten vor allem alle Standorte, die außerhalb von Wohn-bzw. Gewerbegebieten der Gemeinden und Städte liegen.

Regeln für die Standardinstallation bei Übertragungswegen und Anschlüssen.

Ist inner oder außerhalb der Räume des Kunden bzw. Nutzers bereits eine Endleitung installiert (aus einem früheren Vertragsverhältnis, durch den Eigentümer usw.), wird diese von der Telekom genutzt, wenn keine technischen oder wirtschaftlichen Einschränkungen oder Eigentumsgründe gegen die unentgeltliche Nutzung sprechen. Bei einer eventuellen Schnittstelle (z.B. bei Verlängerung der Endleitung) wird eine Verbindungsdose gesetzt.

Bei Versorgung über Fremd-APL gilt hierbei die gleiche Regelung wie bei einer Versorgung über eigenen APL. Befindet sich der Abschlusspunkt beim Kunden in einem Bereich in dem die Telekom nicht berechtigt ist Installationen vor zu nehmen oder wird vom Gebäude- bzw. Grundstückseigentümer das Verlegen der Endleitung durch die Telekom nicht gestattet, so endet die Endleitung am letzten durch die Telekom installierten Verteiler bzw. APL. In Abstimmung mit dem Kunden kann in diesen Fällen ggf. der Leitungsabschnitt zwischen dem Verteiler bzw. APL und dem Abschlusspunkt beim Kunden angemietet werden. Die Kosten für die angemietete Leitung trägt grundsätzlich der Kunde. Die Telekom kann für diese angemieteten Leitungsabschnitte keine Verfügbarkeiten bzw. Entstörfristen gewährleisten.

2.4.3 Installation des Netzabschlusses

Der Netzabschluss bildet an den Enden der Leitungen den jeweiligen Abschluss-/Übergabepunkt der Leistung der Telekom.

Netzabschlüsse werden von der Telekom entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in Aufputzausführung montiert in der Regel werden die Netzabschlusseinrichtungen als Wand-/Tischgeräte installiert.

Die Integration der Netzabschlusseinrichtungen in vorhandene Technikschränke (z. B. 19-Zoll-Schränke) ist In Abhängigkeit von den baulichen und technischen Gegebenheiten mit einem geeigneten Einlegeboden möglich. Die Mehrkosten für die Installation und Überlassung in der entsprechenden Ausführung (z. B. 19-Zoll) werden entsprechend den Preisen für das jeweilige Produkt dem Kunden in Rechnung gestellt.

Ein Netzabschluss wird nicht in Räumen bereitgestellt, in denen die technischen Voraussetzungen für eine einwandfreie Funktion nicht gewährleistet sind oder eine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen oder Sachgütern besteht bzw. bestehen kann. Solche Räume sind z.B. Feuchträume, Räume mit hoher Staubentwicklung und explosionsgefährdete Räume.

2.4.4 Kabelverlegung und Montagearbeiten der Endleitung in "Carrier Hotels" (Telehäusern)
In Carrier Hotels mit MeetMeRooms (Spezielle Übergaberäume für den Abschluss von externen Leitungen innerhalb der Carrier Hotels) werden Leitungen grundsätzlich in den MeetMeRooms übergeben.
In Carrier Hotels ohne MeetMeRooms gelten für die Kabelverlegung vom APL bis zur Netzabschluss (Endleitung) die Regeln nach Punkt 2.4.2.

Betreff: AW: Beretistellung von APL für TK-Anbieter

Von: <T.Stadler@telekom.de>
Datum: 28.01.2013 11:08

An:

An:

deifel-net.net>

Sehr geehrter Herr Bergeritz,

leider konnte ich Sie seinerzeit nicht telefonisch erreichen, hatte mir aber einen "Knoten in mein Taschentuch" für unser nächstes Treffen gemacht: Ich habe mir Ihr Anliegen (APL-Installation in einem Outdoorgehäuse) angeschaut, meine aber, dass hier zurecht abgelehnt wurde.

Mit Blick auf Ihre anderen Themen bitte ich Sie, sich direkt an die für Sie zuständigen Ansprechpartner bzw. Eingangstore zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen, Tobias Stadler

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Breitbandausbau eifel-net GmbH [mailto:breitbandausbau@eifel-net.net]

Gesendet: Freitag, 25. Januar 2013 17:58

An: Stadler, Tobias

Betreff: Beretistellung von APL für TK-Anbieter

2. Zusendung eMail

Sehr geehrter Herr Dr. Stadtler,

leider haben wir auf unser eMail bis zum heutigen Tage keine Antwort aus Ihrem Hause erhalten.

Offensichtlich ist es Ihrem Hause lieber, wenn wir in "großer Freundschaft", da Ihr Unternehmen uns ja ganz offensichtlich das Arbeiten auf möglichst vielen Ebenen erschwerden möchte, uns der Themen, wie die Änderung der Regulierungsverfügung (Vectoring), Carriereigenes Gehäuse, in Vorbereitung Zugriff auf Trassenauskunft, Verbesserung ZV KVz-Optimierung, Verbesserung der KPI und Bereitstellung von CompanyConnect-Leistungen etc. etc. widmen.

Wir bitten nochmals um eine Klärung bzgl. Bereitstellung von APL. Wie bereits ausgeführt: Da an den von uns beantragten Standorten überhaupt keine Breitbandversorgung durch Ihr Unternehmen bzw. max. 1 -2 MBit/s. vorhanden ist, können diese APL nicht zur Nutzung von z. B. DSL genutzt werden. Diese APL werden für die Bereitstellung von Telefonanschlüssen, die wiederum auch von der Telekom bereitgestellt werden, zu Wartungszwecken benötigt.

Weiterhin bitten wir, hier noch als informelle Anfrage, uns auf Anfrage CompanyConnect-Dienstleistungen bereitzustellen.

Hier sehen wir aus Wettbewerbsgründen keine Möglichkeit Ihres Unternehmens, uns diese zu versagen.

Zur Vermeidung von erneuter Presse, wie z. B. beim Schaltverteiler, bitten wir hier, nochmals zu prüfen, um eine gerichtliche Auseinandersetzung mit entsprechender Außenwirkung zu vermeiden.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

M. Bergeritz



eifel-net GmbH (vollständiger Footer am Ende des eMails

(1. Zusendung 19.11.2012)

Hallo Herr Dr. Stadler.

im Nachgang zum heutigen Präsenzmeeting TAL-Standardangebot möchten wir Sie bitten hausintern nochmals die Position der Telekom zu überdenken, den Carrier keinen APL bereitzustellen.

Wie vor Ort ausgeführt, geht es hier um die Bereitstellung von Telefonanschlüssen für Wartungszwecke.

Offensichtlich liegt in Ihrem Haus irrigerweise die Annahme vor, dass die Carrier diesen APL für die Nutzung von DSL-Anschlüssen nutzen können. Dies ist jedoch nicht möglich, da wir ja stets nur da ausbauen, wo die Telekom max. 1 Mbit an Bandbreite liefern kann. Mit 1 MBit kann man beim besten Willen keine Versorgung durchführen

Wir bitten hier um Prüfung, da wir in Kenntnis der derzeitigen Rechts- lage (TKG) zwar gerichtlich nicht aktiv werden (können), jedoch politisch für uns diese Verweigerungshaltung gut geeignet ist, aufzuzeigen, wie die Telekom mit Mitbewerbern umgeht.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Bergeritz eifel-net GmbH CuDSL - Ihr echter DSL-Anschluss http://www.cudsl.de

Angaben gem. § 35a GmbHG

EFN eifel-net Internet-Provider GmbH vertreten durch die Geschäftsführer Michael Bergeritz Dipl.- Kfm. Peter Thiele Bendenstr.31-33, 53879 Euskirchen

Tel: 02251-9700-24

Fax: 02251-9700-37 (nicht nutzbar für Werbezwecke)

eMail: breitbandausbau@elfel-net.net (nicht nutzbar für Werbezwecke)

EFN eifel-net Internet-Provider GmbH ist eingetragen im Handelregister des Amtsgericht Bonn unter Registernummer HRB11527.

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer lautet DE186 267 460.

Wir teilen hiermit offenkundig mit, daß wir keine Zusendung von Werbung per eMail oder Fax wünschen, wenn wir dieser vorher nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.



Rittal GmbH & Co. KG, Postfach 16 62, 35726 Herborn

eifel-net GmbH Bendenstraße 31 53879 Euskirchen

Seite 1/4 Gültig bis : 15.09.2013

Unsere Ust.-ID-Nr.

: DE111796669

Referenznummer

: Anfrage Herr Mumm

Refnr. Datum

12.06.2013

Kundenbetreuer(In) Innendienst

Simone Köhler VSW

Telefon: 02772/505-2182 Fax : 02772/505-70001 E-Mail : koehler.s@rittal.de

Christoph Mumm

Telefon: 02251970036

Fax

: 022519700 37 E-Mall : einkauf@eifel-net.net

Sehr geehrter Herr Mumm,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Geme bieten wir Ihnen zu unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen an:

05	Art III Season I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	Mengenamban							
0	9750508 / 802304	1 ST 2.706,60 EUR 2.706,6							
	Sondermaterial 2304 T-COM	Sondernettopreis							
	Beschreibung A) MFG-08								
	Beschreibung	B) BHT: 1000 X 1500 X 500 MM							
	Materialart	Aluminium							
•	Farbgebung	RAL7035 Struktur Outdoor							
.*	ZUBEHÖR	INNENAUFBAU:							
• •	3105400	0001 ST SK TOP THERM SCHALTSCHRANK-HEIZUNG 800 W							
		* SONDERTEIL							
. •	3110000	[0001 ST SK TEMPERATURREGLER							

Rittsl GmbH & Co.KG Auf dem StD'zelberg D-35745 Herborn Sitz Herborn Amtagericht Wetzlar HRA 6126

Phone +49(0)2772 505-0 Fax +49(0)2772 605-2319 E-Mail: hrtogrittstde www.dtstde

Personich hattend: Rätel Menagement GmbH Schwende/Schwetz Sitz Schwende HR Appenzeit CH-310.4.001.179-2

Geschäftellinung: Friedhelm Loh (Vorsitzender) Karl Christoph Caceliz Hormann Tetzner Dr. Thomas Steffen Michael Weitrer

Commistation Dillenburg 182342000 (BLZ 518 400 43) BIC: COBADEFF516 IBAN DE16 5184 0043 0162 3420 00 Deutsche Benk Amsberg 533620100 (BLZ 488 700 07) BIC: DEUTOEDW466 IBAN DE70 4667 0007 0533 6201 00



eifel-net GmbH Bendenstraße 31 53879 Euskirchen



Post | Arting Beschreitung | Warring | Warring

* SONDERTEIL

3110200

| 0001 | ST | SK AUFSTECKADAPTER F.THERMOST.

* SONDERTEIL

MFG-8 Gehäuse 1-türig

Doppelwandiges modulares Gehäusesystem zur Außenaufstellung

Oberfläche: komplettes Gehäuse pulverbeschichtet in RAL 7035

(Reinpolyester)

Seltenwände doppelwandig

Rückwand doppelwandig

Wetterschutzdach passiv belüftet ca. 150 mm hoch

Türarretlerung mechanischer Aufsteller (ca. 155° Öffnungswinkel

geteilte Bodenbieche

Doppelschwenkhebel, mit Bilndeinsatz

Monliert mit:

Sockel, 300 mm hoch,

1 x 19 Zoll Normfeld durchgehend in Edelstahl Ausführung

SK 3105.200 Helzung 800 W

SK 3110,200 Aufsteckadapter Thermostat

SK 3110,000 Thermostat

|--|

Rittel GrobH & Co.KG Auf dam Stiftzelberg D-35745 Herborn Sitz Herborn Amtagericht Welster Phone +49(0)2772 505-0 Fax +49(0)2772 505-2319 E-Mall: info@rille! de Persönlich haltend: Ritiel Menagement GmbH Schweide/Schweiz Siz Schwende HR Appenzell CH-310.4.001.179-2 Geschäftsführung: Friedhelm Loh (Vorsitzender) Karl Christoph Cesseitu Harmann Tetzner Dr. Thomes Steffen Jälichael Welhar Commerzhank Dillenburg 162342000 (BLZ 616 400 43) BIC: COBADEFF616 IBAN DE19 6184 0043 0162 3420 00 Deuts-be Bank Amsberg 633820100 (BLZ 466 700 07) BIC: DEUTDEDW468 IBAN DE70 4687 0007 0533 6201 00



eifel-net GmbH Bendenstraße 31 53879 Euskirchen



Bruttogewicht: 165,000 KG

Nettogewicht: 156,750 KG

Volumen: 0,000 CDM

Zahlungsbedingungen:

Innerhalb 10 Tagen 3 % Skonto Innerhalb 30 Tagen ohne Abzug

Versandart:

Spedition / Stückgut

Preisstellung:

EXW - Ab Werk / VLC

Unsere aktuellen AGB finden Sie im Internet unter http://www.rittal.de oder wir senden sie ihnen gerne zu.

ihre direkten Ansprechpartner sind:

Im Innendienst:

Simone Köhler VSW

Telefon : 02772/ 505-2182 Fax : 02772/ 505-70001 E-Mail : koehler.s@rittal.de

Im Außendienst:

Systemberater

Frank Schilling

Telefon : 02271/670610 Fax : 02271/670176 E-Mall : schilling.f@rittal.de

Die vorgenannten Preise verstehen sich bei kompletter Auftragsertellung in einem Lieferlos.

Stückzahländerungen können Preisänderungen zur Folge haben.

Lieferzeit:

ca. 7 Wochen nach Auftragseingang.

Achtung: bitte geben Sie im Auftragsfall unsere Angebotsnummer an.

Wir würden uns freuen, ihren Auftrag zu erhalten. Für Rückfragen siehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rittel GmbH & Co KG Auf dem Stützelberg D-35745 Herborn Sitz Herborn Antagericht Wetzler HRA 6126 Phone +49(0)2772 505-0 Fax +49(0)2772 505-2319 E-Mat: Into@nthal.de www.tittel.de

Personaich heitend: Rittal Management GmbH Schwende/Schweiz Sitz Schwende HR Appenzell CH-3104.001.179-2 Geschäftsföhrung: Friedneim Loh (Vorsitzender) Karl Christoph Ce selftz Hermann Tetzner Dr. Thomas Steffen Michael Weiher Commerzbank Dillenburg 162342000 (BLZ 616 400 43) BIC: COBADEFF516 IBAN DE19 5184 0043 0162 2420 00 Deutsche Bank Ameberg 533620100 (BLZ 466 700 07) BIC: DEUTDEDW486 IBAN DE70 4667 0007 0533 6201 00



eifel-net GmbH Bendenstraße 31 53879 Euskirchen



Mit freundlichen Grüßen

Rittal GmbH & Co. KG

Dieses Schreiben wurde elektronisch erzeugt und ist ohne Unterschrift gültig.

NT10ETH



3 Technische Daten

System

Umweltbedingungen entsprechend ETS 300 019

Betrieb

Lufttemperatur

0°C ... +55°C gemäß ETS 300 019-1-3, class 3.3

rel. Luftfeuchtigkeit

5% ... 95% (nicht kondensierend)

Lagerung

Lusttemperatur

-25°C ... +55°C gemäß ETS 300 019-1-1, class 1.2

rel. Luftfeuchtigkeit

10% ... 100% (nicht kondensierend)

Transport

Lufttemperatur

-40°C ... +70°C gemäß ETS 300 019-1-2, class 2.3

rel. Luftfeuchtigkeit

60% ... 95% (nicht kondensierend)

Sicherheit

EN 60 950

CE-Kennzeichnung

Schutzklasse

Schutzklasse 1

EMV

1TR9 ITU-T K.21

ETSI EN 300 386 ETSI ES 201 468

UKS-Schnittstelle

entsprechend ETSI TS 101 524

Bitrate

2320 kbit/s \pm 32 ppm

Schrittgeschwindigkeit

773 ¹⁷3 kbaud

Leitungscode

TC-16-PAM

Impedanz

135 Ω

Sicherheitsgrad

TNV3

Ethernet-Schnittstellen entsprechend IEEE802.3

Bitrate

10/100 Mbit/s

Impedanz

 100Ω

Sicherheitsgrad

SELV

Management-Schnittstelle

entsprechend IEEE802.3 Bitrate

10 Mbit/s

Diuaic

100 Ω

Impedanz

SELV

Sicherheitsgrad Stromversorgung

230 V AC

Betriebsspannung Frequenz

50 Hz

Leistungsaufnahme

< 9 W

Stromaufnahme

< 9,08 A

Sicherheitsgrad

Hazard

Abmessungen / Gewicht

Abmessungen ($B \times T \times H$)

294 mm × 225 mm × 59 mm

Gewicht (mit Verpackung)

1,825 kg

Version: 2008/11/24

Company Confidential

11

Page 17 ETS 300 019-1-3: February 1992

Environmental conditions

5.1 Climatic conditions

Table 1: Climate parameters for environmental classes 3.1 to 3.5.

	Environmental	Unit	Class					
	parameter		3.1	3.1E	3.2	3.3	3.4	3.5
a)	low air temperature	·c	+5	-5	-5	-25	-40	-4 0
ÞΊ	high mir temperature	*c	40	45	45	55	70	40 (NOTE 5)
c)	low relative bumidity	8	5	5	5	10	10	10
d)	high relative humidity	8	85	90	95	100	100	100
e)	low absolute humidity	g/m ³		1	1	0,5	0,1	0,1
£)	high absolute humidity	g/m³	25		29	29	35	35
g)	rate of change of temperature (NOTE 1)	*C/min	0,5		8,5	0,5	1,0	1,0
ы	low air pressure	kPa.	70		70	70	70	70
1)	high air pressure (NOTE 2)	kPa.	106		106	106	106	106
1)	solar radiation	w/m²		700	700	1120	1120	mar es
)c)	heat radiation	W/m ²		600	600	600 (nome 4)	600 (NOTE 4)	680 (BOXE 6
Ţį	movement of the surrounding air (NOTE 3)	m/3		5	5	\$	S	90
30	conditions of condensation	none		жо	yes	Àea	уез	yes
n)	conditions of wind- driven rain, snow, bail, etc.	non&		DC)	200	yes (NOTE 4)	yes	yes
(ه	conditions of water from sources other than rain	none	no		20,0	dripping	dripping dripping	dripping spraying
p)	conditions of iming	none		no	yes	Aca	yes .	Áca
Climatogram, figure				1	2	3	4	5

NOTE 1: Averaged over a period of S minutes.

NOTE 2: Conditions in mines are not considered.

NOTE 3: A cooling system based on non-assisted convection may be disturbed by adverse movement of the surrounding air.

NOTE 4: Temporarily.

NOTE 5: Direct solar radiation and heat-trap conditions do not exist.

NOTE 6: Secondary effect of solar radiation.

